

Politische Rechte

Finanzreferendum – Frist 22. Dezember 2022

Der Landrat hat am 20. Oktober 2022 beschlossen:

- Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und Vereinbarung Oberrheinkonferenz 2023–2026 (Partnerschaftliches Geschäft) (2022-289)
Für den Beitrag an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis wird für die Jahre 2023–2026 eine neue einmalige Ausgabe von CHF 1'418'780.– bewilligt.
- Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes bei Bushaltestellen im Kanton Basel-Landschaft: Informationen zum Stand der Arbeiten und Ausgabenbewilligung zur Realisierung von 20 BehiG-gerechten Haltekanten (2022-411)
Für die BehiG-gerechte Umsetzung (Projektierung und Realisierung) von 20 Bushaltekanten wird eine neue einmalige Ausgabe von 3'300'000 Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.

Diese Beschlüsse unterstehen gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 22. Dezember 2022 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Landeskanzlei

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

Verfügung vom 19. Oktober 2022

Betreffend

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

I. Initiativtext

Am 12. Oktober 2022 reichte das Komitee «Prämienabzug für alle» der Landeskanzlei **die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Prämienabzug für alle»)»** zur Vorprüfung ein.

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 KV BL, das folgende formulierte Begehren:

Initiativtext: § 29 Abs. 1 Bst. k des Steuergesetzes vom 07.02.1974 wird wie folgt geändert:

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

k. *... die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34

Abs. 4). **Die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von den Höchstbeträgen zusätzlich vollumfänglich zum Abzug gebracht werden.**

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Peter Riebli, Bünten 17, 4446 Buckten; **Dominik Straumann**, Baslerstrasse 63, 4132 Muttenz; **Sandra Sollberger**, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; **Thomas De Courten**, Alteselweg 294, 4497 Rünenberg; **Florian Spiegel**, Baslerstrasse 345, 4123 Allschwil; **Andi Trüssel**, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf; **Reto Tschudin**, Kirchbergweg 6, 4415 Lausen; **Aimo Zähndler**, Liestalerstrasse 10, 4402 Frenkendorf.

II. Erwägungen

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene gesetzliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

III. Entscheid

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 12. Oktober 2022 eingereichte Unterschriftenliste zur formulierten Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» sowie der Initiativtitel erfüllen die gesetzlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt vom 27. Oktober 2022 zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Absatz 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Landeskanzlei